Positionspapier zur Umsetzung EG ZGB

Appell für eine kindzentrierte, subsidiäre und funktional getrennte Organisation der ausserfamiliären Unterbringung im Kanton Thurgau

Argumentarium des Fachverbandes zur Umsetzung der 2026 beschlossenen Nebenänderung von § 11b EG ZGB

1. Die entscheidende Weichenstellung erfolgt jetzt

Das revidierte Sozialhilfegesetz (SHG) tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Die damit beschlossenen Nebenänderungen im EG ZGB – und damit die neue Ausgestaltung von § 11b – treten am 1. Januar 2028 in Kraft. Damit bleibt Zeit, die organisatorische Umsetzung sorgfältig und politisch bewusst aufzugleisen.

Mit der Änderung von § 11b wird die Verantwortung des Kantons im Bereich der ausserfamiliären Betreuung gestärkt. Gleichzeitig fällt bei der Vermittlung geeigneter Plätze sowie bei Begleitung und Krisenintervention der bisherige Vorbehalt «soweit diese Aufgabe nicht von Dritten wahrgenommen wird» weg.

§ 11b bündelt sehr unterschiedliche Aufgaben: Bewilligung und Aufsicht, Vermittlung, fachliche Begutachtung und Beratung, Begleitung und Krisenintervention sowie Aus- und Weiterbildung. Werden diese Funktionen ohne klare Trennung in einer kantonalen Fachstelle konzentriert, entsteht eine neue Macht- und Aufgabenfülle beim Staat.

Die politische Kernfrage lautet deshalb nicht, ob der Kanton Verantwortung übernehmen soll. Das ist beschlossen. Die Frage lautet, wie diese Verantwortung erfüllt wird: durch Gewährleistung, klare Regeln und unabhängige Aufsicht – oder durch den Aufbau eines zunehmend zentral gesteuerten staatlichen Versorgungssystems?

2. Aufsicht ist nicht Beratung – Kontrolle ist nicht Begleitung

Bewilligung und Aufsicht sind hoheitliche Aufgaben. Die Aufsicht muss unabhängig prüfen, ob Pflegefamilien, Heime und weitere Leistungserbringer die gesetzlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen. Sie muss bei Mängeln eingreifen und nötigenfalls Auflagen oder Sanktionen aussprechen können.

Beratung, Vermittlung, Begleitung und Krisenintervention verfolgen einen anderen Zweck. Sie benötigen Vertrauen, Nähe zum Fall sowie sozialpädagogische Fachkompetenz.

Wer berät und begleitet, sollte möglichst nicht gleichzeitig kontrollieren und sanktionieren.

Gerade Pflegefamilien müssen Überforderung, Konflikte und Krisen frühzeitig offen und angstfrei ansprechen können. Eine Fachperson, die zugleich Teil derselben hierarchischen Struktur wie die Aufsicht ist, gerät in eine strukturelle Doppelrolle. Das kann Offenheit hemmen – und damit gerade jene Prävention schwächen, welche der Kindesschutz stärken will.

YOUVITA Thurgau
Girsbergstrasse 43a
8280 Kreuzlingen
T +41 71 677 01 33
info@youvita-thurgau.ch

Kollektivmitglied von
ARTISET
Föderation der Dienstleister
für Menschen mit Unterstützungsbedarf
CURAVIVA INSOS YOUViTA

3. Übergeordnetes Recht setzt Leitplanken

Subsidiarität – Art. 5a BV

Die Bundesverfassung verlangt, bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben den Grundsatz der Subsidiarität zu beachten. Daraus folgt kein Anspruch Privater auf staatliche Aufträge. Der Grundsatz verlangt aber eine ernsthafte Prüfung, welche Aufgaben zwingend staatlich-hoheitlich wahrgenommen werden müssen und welche unter Nutzung bestehender Fachkompetenz sachnäher, flexibler und wirtschaftlicher erbracht werden können.

Verhältnismässigkeit – Art. 5 Abs. 2 BV

Der Ausbau staatlicher Strukturen muss geeignet und erforderlich sein. Wo bestehende qualifizierte Angebote dieselbe Aufgabe wirksam erfüllen können, ist eine zusätzliche staatliche Parallelstruktur begründungsbedürftig.

Bedarfsgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung – Art. 43a Abs. 5 BV

Staatliche Aufgaben müssen bedarfsgerecht und wirtschaftlich erfüllt werden. Vor einem erheblichen Ausbau der Verwaltung braucht es deshalb eine transparente Varianten- und Kostenrechnung: Was besteht bereits? Was müsste neu aufgebaut werden? Welche Doppelspurigkeiten entstehen? Welchen zusätzlichen Nutzen erhält das Kind?

4. Kein Verstaatlichungsauftrag aus der Gesetzesänderung

Die Streichung des bisherigen Drittanbieter-Vorbehalts in § 11b ist bedeutsam. Sie stärkt die Verantwortung des Kantons. Sie sagt aber nicht, dass der Kanton jede Leistung mit eigenem Personal erbringen muss.

Gesetzliche Gewährleistungsverantwortung, Finanzierung, Aufsicht und operative Leistungserbringung sind auseinanderzuhalten. Das Thurgauer Recht kennt die Zusammenarbeit mit privaten und gemeinnützigen Organisationen sowie Leistungsvereinbarungen ausdrücklich.

Die Streichung des Drittanbieter-Vorbehalts darf nicht stillschweigend zu einem Verstaatlichungsauftrag umgedeutet werden.

YOUVITA Thurgau
Girsbergstrasse 43a
8280 Kreuzlingen
T +41 71 677 01 33
info@youvita-thurgau.ch

Kollektivmitglied von
ARTISET
Föderation der Dienstleister
für Menschen mit Unterstützungsbedarf
CURAVIVA INSOS YOUViTA

5. Freier Sozialmarkt braucht Regeln – aber kein staatliches Monopol

Der Thurgau verfügt über ein gewachsenes Netz von Pflegefamilien, DAF, Kinder- und Jugendheimen, sozialpädagogischen Fachstellen, Fachverbänden und spezialisierten Beratungsangeboten. Diese Vielfalt schafft unterschiedliche Lösungen für unterschiedliche Kinder.

Ein freier bzw. pluraler Sozialmarkt bedeutet keinen ungeregelten Markt. Gerade im Kindesschutz braucht es starke Regulatoren: Bewilligung, Qualitätsstandards, Aufsicht, Controlling und transparente Finanzierung.

Problematisch wird es, wenn der Staat gleichzeitig reguliert, kontrolliert, vermittelt, berät, begleitet, Krisenintervention betreibt und das Platzangebot zentral steuert.

Vielfalt statt Einheitslösungen

Eine solche Entwicklung wird Innovation und Angebotsvielfalt schwächen, bestehende Anbieter verdrängen und Abhängigkeiten von einer zentralen staatlichen Stelle schaffen. Gerade in einem Bereich, in dem individuelle Passung entscheidend ist, braucht es Vielfalt statt Einheitslösungen.

6. Erst rechnen – dann Verwaltung ausbauen

Wenn Vermittlung, Begleitung, Krisenintervention, Beratung und weitere Leistungen künftig umfassend kantonal erbracht werden sollen, entsteht ein erheblicher Personal- und Organisationsbedarf. Bestehende Leistungen werden teilweise innerhalb der Verwaltung neu aufgebaut werden müssen. Ein Blick in den Kanton Zürich bei ähnlicher Entwicklung zeigt: Es wurden in den letzten 5 Jahren sehr viele Stellen geschaffen zur zentralistischen Fallführung und Poolbewirtschaftung und diesbezüglich sehr viel Geld für Marketing zur Pflegefamilienrekrutierung ausgegeben.

Vor diesem Schritt braucht das Parlament Transparenz: Wie viele Stellen sind vorgesehen? Welche Aufgaben übernehmen diese Stellen konkret? Welche heutigen Leistungen werden ersetzt? Welche Kosten entstehen dauerhaft? Wie werden 24/7-Krisenleistungen sichergestellt? Wie wird verhindert, dass bestehende Pflegefamilien und Leistungserbringer verloren gehen?

Geplant sind 3-5 Stellen, um die 90 Pflegefamilien zu begleiten, welche bis anhin nicht mit einer DAF zusammengearbeitet haben plus 60 Pflegefamilien, in die eine DAF involviert ist, also insgesamt 150 Pflegefamilien. Damit wird eine Fachkraft über 30-50 Fälle betreuen. Dies entspricht etwa dem Schlüssel der Jugendhilfe in Deutschland. Deutsche Untersuchungen zeigen jedoch, dass ein Schlüssel von 7-15 Fälle/100 Arbeitsprozenten deutlich plausibler erscheint, wenn alle fachlich begründeten Qualitätsstandards eingehalten werden sollen. Die langjährige Erfahrung von DAFs zeigen, dass ein Schlüssel von 10-14 Fällen/100% Fachkraft realistisch ist.

Das bedeutet, dass in Zukunft viele Betreuungsleistungen von Dritten zugekauft werden müssen und dies bedeutet, dass mit hohen Mehrkosten zu rechnen ist.

YOUVITA Thurgau
Girsbergstrasse 43a
8280 Kreuzlingen
T +41 71 677 01 33
info@youvita-thurgau.ch

Kollektivmitglied von
ARTISET
Föderation der Dienstleister
für Menschen mit Unterstützungsbedarf
CURAVIVA INSOS YOUViTA

7. Bedenken bei aktueller Umsetzungsabsicht im DJS

- Die kantonalen Kosten steigen massiv an oder die Leistungen bzw. die Qualität für ausserfamiliäre Unterbringung im Kanton Thurgau lässt massiv nach. Weniger Kostenersparnis als erwartet für den Kanton, weil viele Aufgaben (wie z.B. begleitete Besuche mit dem Herkunftssystem, Weiterbildung etc.) privaten Dienstleistern übergeben werden müssen.
- Thurgau wird zum Exportkanton und muss tendenziell teurere ausserkantonale Leistungen einkaufen. Pflegekinder werden vermehrt zu hohen Tarifen ausserkantonal platziert werden müssen.
- Laienpflegeeltern bauen zu einer Mitarbeiterin einer kantonalen Stelle kein Vertrauen auf, da die neue Fachstelle denselben Vorgesetzten haben wie die Aufsicht. Für Pflegeeltern ist diese Nähe belastend und wird möglicherweise verhindern, dass sie Offenheit in der Bearbeitung von relevanten Problemen leben. Es drohen mehr Abbrüche.
- Laienpflegeeltern werden durch eine kantonale Stelle nicht umfassend begleitet, es droht ein Qualitätsverlust. Eine 24/7-Erreichbarkeit kann nicht gewährleistet werden. Sie können nicht mehr wählen, von welcher Stelle sie begleitet werden möchten.
- Schlechtere Anstellungsbedingungen im Vergleich zu einer Anstellung bei einer DAF: keine Versicherungen wie Krankentaggeld-, Rechts- oder externen Haftpflichtversicherung. Keine finanzielle Unterstützung bei speziellen Vorkommnissen (z.B. Kostenübernahme von Freizeitaktivitäten etc.). Pflegeeltern zu werden wird weniger attraktiv. Die Plätze im Bereich der Laienpflegefamilien werden stark zurück gehen!
- DAF-Pflegefamilien weigern sich, das bestehende Pflegeverhältnis in eine Direktplatzierung umzuwandeln und sich vom Kanton begleiten zu lassen. Es droht eine Dilemmasituation zwischen Abbruch vom Pflegeverhältnis oder grosser Unzufriedenheit.
- Unstimmigkeiten bezüglich Vermittlung zwischen der neuen Fachstelle und den Heimen. Es können verschiedene Vorstellungen zwischen der kantonalen Stelle und dem Heim entstehen bezüglich der Vermittlung, Passung und Platzierung eines Pflegekindes.

Vor neuen Stellen braucht es einen transparenten Kosten- und Variantenvergleich.

YOUVITA Thurgau
Girsbergstrasse 43a
8280 Kreuzlingen
T +41 71 677 01 33
info@youvita-thurgau.ch

Kollektivmitglied von
ARTISET
Föderation der Dienstleister
für Menschen mit Unterstützungsbedarf
CURAVIVA INSOS YOUViTA

8. Fünf klare Erwartungen an Politik und Regierung

1. **Aufsicht und Beratung trennen.** Für eine glaubwürdige und unabhängige Aufsicht ist eine klare Trennung von Kontrolle und operativer Tätigkeit zentral. Die Pflege- und Heimaufsicht und die neue Fachstelle sollen deshalb organisatorisch und personell voneinander unabhängig sein und nicht derselben Leitung unterstehen.

2. **Bestehende Fachkompetenz erhalten.** Pflegefamilien, DAF, Heime und Fachorganisationen sind Teil der Lösung – nicht Strukturen, die durch staatliche Parallelangebote verdrängt werden sollen. Bestehende bewährte private Anbieter können neben der kantonalen Fachstelle weiter tätig sein.

3. **Kosten und Folgen offenlegen.** Vor dem Ausbau braucht es einen nachvollziehbaren Vergleich von staatlicher Eigenleistung, bestehenden Angeboten und Vergleiche mit anderen Kantonen. Abklärung für den personellen Bedarf an Fachpersonen für eine qualitativ hochstehende Begleitung von Pflegeeltern.

4. **Pflegeplätze erhalten und fördern.** Pflegeplätze zu finden wird zunehmend schwieriger. Laienpflegeeltern sollen Mitsprache und Wahlmöglichkeit haben, von welcher Stelle sie begleitet werden möchten. Das Vertrauen zwischen Pflegeeltern und der Begleitperson ist notwendig für die Stabilität eines Pflegeverhältnisses, kann Abbrüche verhindern und somit Kosten sparen. Sie sollen weiterhin die Möglichkeit haben, sich bei einer DAF anstellen zu lassen. Pflegeeltern benötigen gute Anstellungsbedingungen.

5. **Umsetzung EG ZGB:** Die Umsetzung soll Schritt für Schritt erfolgen. Das Angebot der Fachstelle soll sich anfänglich um die vorhandenen Angebotslücken kümmern (unbegleitete Pflegeverhältnisse). In einer Evaluation soll sich zeigen, wie kostengünstig diese Umsetzung ausfällt.

So viel Vielfalt wie möglich. So wenig Staat wie nötig.

Rechtliche Bezugspunkte

Art. 5 Abs. 2, Art. 5a und Art. 43a Abs. 5 BV; Art. 307 ff., Art. 316 und Art. 446 ZGB; PAVO; § 11b EG ZGB TG in der 2026 beschlossenen Fassung; §§ 46, 49 und 51 KESV TG.

Erlaeuterungen des Departementes des Innern.pdf

Konzept Meldepflicht und Aufsicht ueber Dienstleistungsangebote in der Familienpflege im Kanton St.G.pdf

https://daf-pflegekind.ch/wp-content/uploads/2022/04/2022_05_25_QualitaetsstandardFachverbandDAFPflegekind.pdf

YOUVITA Thurgau
Girsbergstrasse 43a
8280 Kreuzlingen
T +41 71 677 01 33
info@youvita-thurgau.ch

Kollektivmitglied von
ARTISET
Föderation der Dienstleister
für Menschen mit Unterstützungsbedarf
CURAVIVA INSOS YOUViTA